

Entfernung angelegt. Die Burg Lubowitz lag direkt an dem wichtigen Handelsweg von der Mährischen Pforte über die Sudeten nach Mittelschlesien, so daß sie wohl weniger ein Zufluchtsort war als vielmehr ein politisches und wirtschaftliches Zentrum.

Michał Parczewski: „Frühmittelalterliche Burgen in der Hochebene von Leobschütz (Głubczyce)“. Dieses Gebiet war wegen der fruchtbaren Lößböden und der günstigen geographischen Lage stets stark besiedelt. Bisher sind fünf sicher und sechs mutmaßlich frühmittelalterliche Burgwälle bekannt. Die ältere Gruppe (Komorno, Groß Nimsdorf/Naczesławice, Pogosch/Pogórze, Schmietsch/Śmicz, evtl. Rakau/Raków) trägt folgende Merkmale: auf großen Anhöhen in weiten Überschwemmungstälern gelegen, Größe knapp 200 : 100—165 m, einfacher Wall mit Graben, evtl. noch Palisade; über die Befestigungskonstruktion liegen noch keine sicheren Erkenntnisse vor. Eine genauere Datierung als in den Zeitraum vom 8.—10. Jh. ist nicht möglich. — Die jüngere Gruppe (Ratibor, Kosel, evtl. Makau/Maków) bietet noch weniger Aufschlüsse. Kosel und Ratibor, beide auf Flußinseln gelegen, sind typische militärische Grenzsiedlungen des 12. Jhs., die zu Zentren fürstlicher Macht wurden. Eigentliche Befestigungen von Burgen sind aus dieser Zeit bisher nicht bekannt. — Insgesamt ist im 10. Jh. ein chronologischer Einschnitt zu beobachten; die älteren Objekte im zentralen und nördlichen Teil der Hochebene wurden nicht weiter genutzt, es entstanden neue in den östlichen und südlichen Randgebieten.

Barbara Gedl: „Erforschung der mittelalterlichen Wehranlagen im nördlichen Teil des schlesisch-kleinpolnischen Grenzgebietes“. Die von G. behandelten Burgen von Zbrojewsko und Wendzin/Wędzina und alle nur in wenig aussagekräftigen Rudimenten vorhandenen Anlagen liegen auf dem linken Ufer der Liswarta, die die mittelalterliche Grenze zwischen Schlesien und Kleinpolen bildete. Sie liegen auf sandigen Anhöhen und gehören ins 13. und 14. Jh. Die Burg von Zbrojewsko wurde auf einer offenen Siedlung aus der frühen Eisenzeit errichtet. Die mittelalterliche Kulturschicht enthielt sehr reiche Funde von Keramik, Waffen, Trachtbestandteilen, Geräten und sogar einen Silberbrakteat. Leider fehlt hier der Raum, um diese Gegenstände ausführlich zu würdigen. Spuren einer inneren Bebauung wurden nicht festgestellt; jedoch ist die Existenz einer Schmiede durch große Mengen von Eisenschlacke nachgewiesen. — Die Burg von Wendzin ist rein mittelalterlich (14. Jh.). Ihr Aufbau konnte ziemlich sicher rekonstruiert werden.

Mit dieser deutschsprachigen Sammlung von Untersuchungsergebnissen zu südpolnischen Wehranlagen wird ein Zwischenergebnis auf dem Wege zu einer monographischen Aufarbeitung dieses in zeitlicher und kultureller Hinsicht komplexen Forschungsgegenstandes vorgelegt.

Mainz

Barbara Lettmann-Sadony

Karol Modzelewski: Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego X—XIII wiek. [Die Wirtschaftsorganisation des Piastenstaates vom 10.—13. Jh.] (PAN, Instytut Historii Kultury Materialnej.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1975. 296 S., 1 Faltkte i. Anh., franz. Zufass.

Der Vf., ein Schüler des durch zahlreiche Arbeiten zur Frühgeschichte des piastischen Polen bekannten Historikers Aleksander Gieysztor, entwirft ein in seiner Geschlossenheit beeindruckendes Bild von der Wirtschaftsorganisation des frühen polnischen Staates. Methodisch arbeitet er vornehmlich retrogressiv, indem er von dem aus dem umfangreichen Quellenmaterial des 13. Jhs. erkenn-

baren Zustand auf die frühere Zeit zurückschließt und die so gewonnenen Ergebnisse mit den wenigen älteren aussagekräftigen Quellen konfrontiert. Die Untersuchung geht von einer in der Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur der westslawischen Länder Böhmen¹ und Polen (daneben auch Ungarns) charakteristischen Erscheinung aus: von den sog. Dienstsiedlungen (*osady służebne*), mit denen der Vf. sich bereits in früheren Arbeiten beschäftigt hat. Ihre Spuren finden sich noch heute zahlreich im toponomastischen Material — in Polen in mehr als 400 Ortsnamen vom Typ *Piekary* (= Bäckerdorf). Wohin und an wen die Bewohner derartiger Orte ihre Leistungen richteten, an die herzoglichen Höfe oder an die Kastellaneiburgen, ist eine in der polnischen Forschung seit langem erörterte, zuletzt zwischen dem Vf. und Karol Buczek umstrittene Frage. Der Vf. untersucht im ersten Kapitel zunächst die Aufenthaltsorte der polnischen Herrscher und kommt zu dem Ergebnis, daß neben den bekannten Burgstädten nur einige wenige ländliche Höfe (*dwory wiejskie*) für einen längeren Aufenthalt des Herzogs und seines Hofes dienten und daß folglich die Verknüpfung der Dienstorganisation mit einem System von Herzogshöfen zurückzuweisen sei.

Nach diesem negativen Ergebnis erarbeitet der Vf. im zweiten Kapitel selbst eine Wirtschaftsorganisation, die mit den Kastellaneiburgen verbunden war. In den Burgen wurden die von der Bevölkerung „nach Herzogsrecht“ verlangten Abgaben und Dienste gesammelt bzw. organisiert. Die Art dieser Abgaben und Dienste kennen wir hinreichend aus den im Zusammenhang mit den deutschrechtlichen Lokationen erfolgten Befreiungen. Diese Leistungen galten nicht der Person des Herzogs, dieser symbolisierte vielmehr die Staatsgewalt; denn von der Gesamtheit der Leistungen *iure ducali* waren proportional festgelegte Anteile für den Herzog und seinen Hof, für die Territorialverwaltung der Kastellaneien und für die Bistümer bestimmt. Die Kastellaneiverfassung war also das Rückgrat nicht nur der Gerichts- und Militärorganisation des frühen Piastenstaates, sondern auch seiner territorialen Wirtschafts- und Finanzverwaltung.

Im dritten Kapitel unternimmt der Vf. sodann den Versuch, ein Modell der Wirtschaft und der Gesellschaft des piastischen Polen zu erstellen. Zunächst wendet er sich der Organisation der privaten herzoglichen Güter zu. Während die Leistungen nach Herzogsrecht von der allgemeinen bäuerlichen Bevölkerung gefordert wurden, standen für die herzoglichen Domänenwirtschaften spezielle, unfreie Arbeitskräfte zur Verfügung. Diese identifiziert der Vf. mit den in den Quellen erscheinenden *decimi*. Sie sollen in Zehn- und Hundertschaften unter Hundertschaftsführern, den *centuriones* der Quellen, außerhalb des Gerichts- und Verwaltungsapparates der Kastellaneien organisiert gewesen sein. Die zusätzlich zur Bearbeitung des Domänenlandes herangezogenen „Pflüger“ (*aratores, rataje*) — neben den Herzogshöfen *Dłusk*, (Deutsch-)Lissa und Brieg liegen Dörfer mit dem Ortsnamen *Rataje* o. ä. (Rathen, Rathau) — waren dem Vf. zufolge keine Unfreien; sie besaßen vielmehr einen besonderen Gruppenrechtsstatus innerhalb der allgemeinen bäuerlichen Bevölkerung.

In der Frage der *decimi* und *centuriones* vermißt man die Auseinandersetzung mit dem 1969 in der „Zeitschrift für Ostforschung“ (Bd 18) erschienenen grundlegenden Aufsatz von Oskar Kossmann²; denn dieser kommt nach

1) Dazu in deutscher Sprache: D. Třeštík, B. Krzemieńska: Zur Problematik der Dienstleute im frühmittelalterlichen Böhmen, in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, hrsg. von F. Graus und H. Ludat, Wiesbaden 1967, S. 70—103.

einer eingehenden Analyse der schriftlichen Quellen wie auch der topographischen und sprachlichen Auswertung zu einem von der bisherigen polnischen Forschung, die die *decimi* gewöhnlich als die unterste Stufe der unfreien Bevölkerung betrachtet, abweichenden Ergebnis. Danach standen die *decimi* als Amtsträger unter den *centuriones* auf der untersten Stufe der Hierarchie der herzoglichen Verwaltung, die von der domanialen Sphäre auch in den öffentlich-rechtlichen Bereich ausgriff und der Kastellaneiverwaltung untergeordnet war.

Der Vf. unterscheidet dagegen streng zwei gesonderte Bereiche der Wirtschaftsorganisation des polnischen Staates: den Hof-Unfreien-Sektor (sektor dworsko-niewolniczy) und den Sektor des Herzogsrechts (sektor prawa książęcego). Während der erstere nur für die persönlichen Bedürfnisse des Herrn und seiner Familie bestimmt war und nur eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Randerscheinung darstellte, diente der „herzogliche“ für den Unterhalt des staatlichen Verwaltungsapparates — sowohl der zentralen Verwaltung am Herzogshof als auch der territorialen in den Kastellaneien.

In den öffentlichen Sektor ordnet der Vf. nun auch die erwähnte Dienstorganisation ein; denn — so schließt er aus einigen wenigen, meist späten Nachrichten — sie hatte nicht nur die Bedürfnisse des Herrschers, sondern auch die der Amtsträger am Hof wie in den Kastellaneien zu erfüllen. Die Genese der Dienstsiedlungen erklärt er folgendermaßen: Der Staat überwies bestimmten Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung — ortsweise — Leistungen speziellen Charakters, die nicht zum gewöhnlichen Bestand des Herzogsrechts gehörten, und befreite sie dafür von den allgemeinen, vom Staat auferlegten Lasten. Die Spezialisierung auf bestimmte außeragrарische, u. a. handwerkliche Tätigkeiten ist danach also das Ergebnis herrschaftlicher Anordnung und wurde nicht etwa durch die Erfordernisse des Marktes hervorgerufen. Als wesentliches Motiv muß die Sicherstellung der vorhersehbaren Bedürfnisse des Staates angesichts des noch wenig entwickelten Nahmarktsektors gelten. Vom ökonomischen Prinzip der Autarkie her ist die Dienstorganisation durchaus mit den frühmittelalterlichen westeuropäischen Domänenwirtschaften vergleichbar, aber sie diente hier der Befriedigung der Bedürfnisse nicht einer einzelnen Grundherrschaft, sondern der gesamten Staatsverwaltung. Da die Dienstleute zum öffentlichen Sektor gehörten, können sie nicht als herzogliche Unfreie betrachtet werden. Ihr erbliches Dienstrecht deutet der Vf. als Variante des *ius ducale*, das das Verhältnis der Masse der Bevölkerung zum „Staat“ regulierte. Von persönlicher oder Grundabhängigkeit waren die Dienstleute ebenso frei wie die gewöhnlichen Erbbauern. Die persönliche Freiheit und das Grundeigentum beider Gruppen der Bevölkerung wurden allein durch die Staatsuntertänigkeit (*poddaństwo państwowe*) und die Erblichkeit ihrer Pflichten begrenzt.

Die Ausführungen des Vf.s stützen die seit langem, vor allem seit Karol Buczek (1958), weithin anerkannte Ansicht, daß die Dienstorganisation eine Einrichtung des frühen Piastenstaates ist. Ob seine weitergehenden Thesen zum Organisationsprinzip in allen Punkten haltbar sind, muß die weitere Forschung zeigen. Zumindest in Böhmen sprechen nicht wenige Quellen auch für die Verknüpfung der Dienstorganisation mit der fürstlichen Domänenwirtschaft und für eine über die Staatshörigkeit hinausgehende unfreie Rechtsstellung der Dienstleute.

2) Jetzt auch in: O. Kossmann: Polen im Mittelalter, Marburg/L. 1971, S. 1—82.

Der Vf. bezeichnet das von ihm erarbeitete Gesellschaftsmodell mit dem schon von Oswald Balzer (1933) geprägten Namen „System des Herzogsrechts“ (ustrój prawa książęcego). Es zeichnet sich gegenüber dem klassischen (westlichen) Feudalismus dadurch aus, daß es die Kräfte der allgemeinen bäuerlichen Bevölkerung weitgehend dem „Staat“ dienstbar machte und daß die Aristokratie in den Verwaltungsapparat des Staates eingeschmolzen war. Dieses geschlossene System der „Identität von herrschender Klasse und staatlicher Hierarchie“ (S. 266) wurde im Kontakt mit dem westlichen feudalen Europa — von der kirchlichen Immunitätsbewegung bis zur Einführung deutschen Rechts — zersetzt und im 13. Jh. endgültig zerstört. Erst aus der Zeit des Zerfalls stammt die Mehrzahl der Quellen, aus denen der Vf. sein zwar stark hypothetisches, aber in sich schlüssiges Modell des frühen polnischen Staates rekonstruiert hat. Dem Zersetzungsprozeß selbst widmet er in seiner Darstellung ebenfalls breiten Raum.

Berlin

Winfried Schich

Maciej Serwański: Henryk III Walezy w Polsce. Stosunki polsko-francuskie w latach 1566—1576. [Heinrich III. von Valois in Polen. Polnisch-französische Beziehungen in den Jahren 1566—1576.] Wydawnictwo Literackie. Krakau 1976. 296 S., franz. Zussf.

Ausgehend von der Überlegung, daß die polnisch-französischen Beziehungen in den Jahren 1566—1576 noch nicht genügend erforscht sind, will der Vf. durch neue Forschungen, die er in den Archiven bzw. Bibliotheken von Danzig, Krakau, Paris (Bibl. Nationale, Fonds Français Ms. 16936 u. 16937; Archives du Ministère des Affaires Étrangères, Pologne N.1, 34291), Posen und Warschau durchgeführt hat und auf Grund der Kenntnis einer reichen Literatur (vgl. die Zusammenstellung S. 270—277), vornehmlich von Werken in polnischer und französischer, gelegentlich auch in italienischer, nur vereinzelt jedoch in deutscher Sprache¹, diesen interessanten Verbindungen erneut nachgehen. Auf Grund seiner Studien glaubt er, dabei fünf Perioden feststellen zu können, die er folgendermaßen eingrenzt: Erstens die Zeit zwischen der zweiten Jahreshälfte 1566 und Juli 1572, wo infolge der Angst des letzten Jagiellonen, König Sigismunds II. August, vor dem Expansionsdrang Habsburgs Polen die Initiative ergriff und einen Franzosen als Thronprätendenten in Aussicht nahm — eine Zeit, wo polnischerseits eine äußerst aktive, nicht immer kluge Politik getrieben wurde, die streng geheim vor dem Reich gehalten werden mußte und vor Abmachungen mit den Osmanen nicht zurückschreckte.

Daran schließt sich nach dem überraschenden Tode Sigismunds II. August (7. Juli 1572) die zweite, bis Mai 1573 andauernde Phase, welche von starker diplomatischer Aktivität Frankreichs getragen wird und für die Annahme Heinrichs von Anjou (Valois) als polnischen Herrscher wirkte. Dabei mußte man sich nicht bloß gegen habsburgische Propaganda und Diplomatie zu Wehr setzen, sondern auch — besonders nach der Bartholomäusnacht — immer stärker gegen eine aus protestantischen Kreisen kommende Angst vor der religiösen Intoleranz der Franzosen. Den Ausschlag für Heinrich gaben letztlich die weitgehenden Versprechungen, welche der Führer der französischen Delegation, (der als Ketzer seiner kirchlichen Würde eines Bischofs von Valence bereits entsetzte) Jean de Montluc, damals den Polen machte, und der (masowische)

1) Dabei fällt auf, daß der wichtige Aufsatz von E. Reimann: Der Kampf gegen die religiöse Freiheit in Polen 1573 und 1574, in: Historische Zs. 12 (1864), S. 379—400, nicht konsultiert wurde.